

**Ordnung über den Zugang für den
weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Renewable Energy Online“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.04.2020
-Lesefassung-**

Der Rat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 17.02.2020 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.04.2019 (Amtliche Mitteilung 22/19) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 17.03.2020 und vom MWK am 14.04.2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ (M.Sc.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt

und

- eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die positive Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft der zuständige Zugangsausschuss (§ 4).

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen

europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2. Der Nachweis darf nicht älter als zehn Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über die Anerkennung der englischen Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen, bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie:

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen mit Leistungspunkten (z.B. Transcript of Records oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) Nachweis über berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr.

Falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung erforderlich.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Renewable Energy Online“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitgliedes beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ (M.Sc.) wird zum Wintersemester 2020/21 geschlossen. Eine Bewerbung ist nicht mehr möglich.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/20 außer Kraft.